

13.05.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und
des Küstenschutzes"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 5 der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Stimmenzahl der Länder. Die Stimmenzahl jedes Landes entspricht der Regelung gemäß Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen."

Ausgeliefert am 13. MAI 1987

Begründung:

Das Stimmenverhältnis der Länder untereinander berücksichtigt nicht das unterschiedliche Gewicht der Landwirtschaft in den einzelnen Ländern. Es sollte deshalb in Anlehnung an das Stimmverhältnis im Bundesrat festgelegt werden.